

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
19(4)626 D

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Per Mail: innenausschuss@bundestag.de



**BUNDESVERBAND
TRANS***

Für geschlechtliche Selbstbestimmung
und Vielfalt!

Bundesverband Trans* e.V.

Schiffbauerdamm 8
10117 Berlin | Germany

+49 (0) 30 23 94 98 96

info@bv-trans.de

www.bv-trans.de

[f](#) .BundesverbandTrans

[t](#) @bv_trans

Kalle Hümpfner
Referent_in für
gesellschaftspolitische Arbeit

29. Oktober 2020

Schriftliche Stellungnahme

**zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Inneres und Heimat
des Deutschen Bundestages am 02. November 2020**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Transsexuellengesetzes und
Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes (BT-Drucksache
19/19755),**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der geschlechtlichen
Selbstbestimmung (BT-Drucksache 19/20048) und**

**Antrag „Fremdbestimmte Operationen an trans- und
intergeschlechtlichen Personen – Aufarbeiten, Entschuldigen und
Entschädigen“ (BT-Drucksache 19/17791)**

In der anstehenden Anhörung stehen zwei Gesetzesentwürfe und ein Antrag, die die Rechte von vulnerablen Personengruppen stärken bzw. die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen zum Ziel haben, auf der Tagesordnung. Der Bundesverband Trans* (BVT*) begrüßt ausdrücklich die Gesetzesentwürfe, die von den Bundestagsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP eingebracht wurden, um die geschlechtliche Selbstbestimmung von trans*, inter* und nicht-binären Personen zu schützen. Auch die Forderungen der Bundestagsfraktion DIE LINKE nach der Entschädigung von trans* und inter* Person, die zwangsoperiert wurden, unterstützt der BVT* deutlich. Dass es gleich mehrere Entwürfe und einen Antrag gibt, die die rechtliche Situation dieser Personengruppen verbessern wollen, unterstreicht einerseits die Dringlichkeit sowie die Wichtigkeit dieser Anliegen. Es geht um Grundrechte, die aktuell nicht ausreichend geschützt sind, sodass gesetzlicher Nachbesserungsbedarf besteht. Bei den Gesetzesentwürfen und Anträgen handelt es sich um wegweisende Vorschläge, die zentrale Forderungen des BVT*¹ wie den selbstbestimmten Geschlechtseintrag, Reformen im Abstammungsrecht, die Verbesserung der Trans*gesundheitsversorgung und die Entschädigung für Zwangssterilisation aufgreifen. Sie sind ein wichtiges Signal. Sie nehmen trans* Personen als selbstbestimmte Mitbürger_innen ernst, denen zugetraut wird, am besten selbst über ihre Geschlechtsidentität Bescheid zu wissen und darauf aufbauend Entscheidungen für sich selbst zu treffen. Sie zeigen auch, dass die Rechte von trans* Personen nicht nur vor dem Bundesverfassungsgericht verhandelt werden, sondern es auch hier im Bundestag eine Debatte darüber braucht, wie trans* Personen weniger Ausgrenzung erfahren und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Rückblick - Das „Transsexuellengesetz“ (TSG) ist bereits fast abgeschafft

1980 trat das sogenannte Transsexuellengesetz (kurz: TSG) in Kraft und zum ersten Mal hatten trans* Personen in Deutschland die Möglichkeit in ihrem Geschlecht anerkannt zu werden und ihren Geschlechtseintrag zu ändern. Vor 40 Jahren war das Gesetz ein wichtiger Meilenstein. Deutschland verabschiedete als zweites Land weltweit eine Regelung, die die Änderung des Geschlechtseintrags ermöglichte. Doch in den vergangenen vier Jahrzehnten ist viel passiert. Inzwischen ist das Gesetz nicht mehr zeitgemäß und eine umfassende gesetzliche Neuregelung ist längst überfällig

In mittlerweile sechs Entscheidungen durch das Bundesverfassungsgericht ist das TSG sukzessive außer Kraft gesetzt worden. Hürden, die für die Änderung des Geschlechtseintrags vorgesehen waren, wurden von den Richter_innen als nicht verfassungskonform eingestuft. Normen, wie der bis 2011 gültige Sterilisationszwang

¹ Siehe beispielsweise BVT* (2016). Policy Paper Recht des Bundesverbands Trans*: Paradigmenwechsel - zum Reformbedarf in Bezug auf Trans*. Abgerufen unter <https://www.bundesverband-trans.de/portfolio-item/policy-paper-recht/>



(§8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) oder der bis 2008 umgesetzte Scheidungszwang (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG), verletzen zentrale verfassungsrechtliche Grundsätze wie die in Art. 1 Abs. 1 postulierte Menschenwürde, das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), hieß es in den jeweiligen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts.² Sterilisations- und Scheidungszwang waren massive Grundrechtsverletzungen, die dank höchstrichterlicher Rechtsprechung beendet wurden und deren Entschädigung heute auch durch den Antrag aus der Fraktion DIE LINKE zur Debatte steht.

Entpathologisierung von Transgeschlechtlichkeit

In den vergangenen Jahrzehnten entwickelte sich auch das gesellschaftliche und wissenschaftliche Verständnis von Transgeschlechtlichkeit stetig weiter. Spätestens seit der Verabschiedung des ICD-11 durch die Weltgesundheitsversammlung steht fest: Transgeschlechtlichkeit ist keine psychische Störung.³ In Psychologie und Medizin ist mittlerweile etabliert, dass nicht Trans*sein an sich eine psychische Belastung darstellt, sondern die Ausgrenzung und Benachteiligung die trans* Personen in ihrem Umfeld erfahren, zu Krisen, Depressionen oder Angststörungen führen.⁴ Dies ist ein wichtiger und entscheidender Unterschied, weil es verdeutlicht, dass das Wohlbefinden von trans* Personen davon abhängt, in welchem Umfeld und in welcher Gesellschaft sie leben und wie ihre Identität durch den gesetzlichen Rahmen anerkannt wird.

Das TSG ist weiterhin in der Logik der Pathologisierung, also in der Vorstellung, Transgeschlechtlichkeit sei eine Krankheit, verhaftet. Was heute vom TSG übrig ist, ist vor allem die Pflicht zwei teure und entwürdigende Gutachten einzureichen, die die eigene Geschlechtsidentität bestätigen sollen und gleichzeitig pathologisieren. Trans* Personen sollen für eine andere Person nachweisen, was von außen nicht nachweisbar ist. In Gesprächen mit Gutachter_innen sollen sie beweisen, welche Geschlechtsidentität sie haben. Dabei gibt es für diese Identität keinen anderen Nachweis als die Aussage der Person selbst.⁵ Denn die Geschlechtsidentität lässt sich nicht über körperliche Merkmale wie Genitalien bestimmen. Die Geschlechtsidentität ist ebenfalls nicht an sexuelle Vorlieben, Auswahl der Unterwäsche, Präferenzen bei Hobbies, sonstiger Kleidung oder Frisuren

² Siehe BVerfG, 27.05.2008 - 1 BvL 10/05 sowie BVerfG, 11.01.2011 - 1 BvR 3295/07

³ WHO/Europe brief - transgender health in the context of ICD-11, abgerufen unter <https://www.euro.who.int/en/health-topics/health-determinants/gender/gender-definitions/who-europe-brief-transgender-health-in-the-context-of-icd-11>

⁴ Hendricks, M. L., Testa, R. J. (2012). A Conceptual Framework for Clinical Work with Transgender and Gender Nonconforming Clients: An Adaptation of the Minority Stress Model, *Professional Psychology: Research and Practice*, 43(5), 460 – 467.

⁵ Dies ist inzwischen wissenschaftlich nachgewiesen: mehr als 99% der Gutachten, die im TSG-Verfahren eingereicht werden, fallen positiv aus, d.h. sie entsprechen der Selbstausskunft der begutachteten Person. Für Details siehe Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 28, 107 – 120 sowie Meyenburg, B. (2016): Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 29, 57–61.

geknüpft. Die Geschlechtsidentität ist ein inneres Wissen darüber, wer ich bin und mit welchen geschlechtlichen Rollen und welcher Ansprache ich mich in dieser Gesellschaft wohlfühle. Und sie ist besonders geschützt. Dies zeigt sich z.B. im Beschluss zur sogenannten Dritten Option durch die Formulierung, dass auch Personen, „die *sich selbst* dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht *zuordnen*“⁶ bei den damals geforderten Neuregelungen im Personenstandsrecht zu beachten sind. An anderer Stelle unterstreichen die Richter_innen, dass sich „Geschlecht nicht allein nach genetisch-anatomisch-chromosomalen Merkmalen bestimmen oder gar herstellen lässt, sondern von sozialen und psychischen Faktoren mitbestimmt wird“.⁷

Bedeutung von geschlechtlicher Selbstbestimmung bei der Änderung des Geschlechtseintrags

Die Gesetzesentwürfe zur geschlechtlichen Selbstbestimmung tragen der großen Bedeutung der eigenen Identität und damit der eben genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung in sehr vorbildlicher Weise Rechnung. Sie unterstreichen die Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung, die Selbstbestimmung für trans* Personen sicherstellt, und liefern gleichzeitig einen konkreten Vorschlag, wie diese gesetzlich verankert werden kann. Sie illustrieren, was mit geschlechtlicher Selbstbestimmung gemeint ist: Personen, die sich nicht mit ihrem Geschlechtseintrag identifizieren, können durch einen einfachen Verwaltungsakt eine Änderung ihres Geschlechtseintrags erreichen. Für die Änderung braucht es kein Attest und kein Gutachten. Für die Änderung braucht es kein Amtsgericht. Diese Idee eines „schnellen, transparenten und zugänglichen Verfahren[s] für trans* Personen auf Basis von Selbstbestimmung“⁸ wurde 2015 auch durch den Europa-Rat formuliert und forderte seine Mitgliedsstaaten, entsprechende Gesetzgebungen zu verabschieden. Sogar Deutschland hatte unter der Großen Koalition auf europäischer Ebene dafür gestimmt – nur auf nationaler Ebene zeigt die Bundesregierung bisher leider eher wenig Offenheit, trans* Personen als selbstbestimmte Mitbürger_innen wahrzunehmen. In verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten wie beispielsweise Malta, Dänemark, Irland, Portugal, Luxemburg oder Belgien sind dagegen entsprechende Gesetze inzwischen in Kraft.⁹ Weitere europäische Länder wie Island und Norwegen erlauben ebenfalls die Änderung des Geschlechtseintrags allein durch Selbsterklärung. In der Schweiz wurde im September positiv über ein Selbstbestimmungsgesetz im

⁶ BVerfGE 147, 1 [18], Rn. 35; Hervorhebung nur hier.

⁷ BVerfGE 147, 1 [7 f.], Rn. 9.

⁸ Resolution des Europarates „Discrimination Against Transgender People in Europe“, Empfehlung unter Punkt 6.2.1. abgerufen unter <https://pace.coe.int/en/files/21736>

⁹ European Commission (2020), Legal gender recognition in the EU: the journeys of trans people towards full equality, abgerufen unter https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/legal_gender_recognition_in_the_eu_the_journeys_of_trans_people_towards_full_equality_sept_en.pdf



Nationalrat abgestimmt. Die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes kurz bevor.

Geschlechtliche Selbstbestimmung wird oft missverstanden und mit Beliebigkeit gleichgesetzt. In manchen Diskussionen ist von Personen die Rede, die jeden Tag oder jede Woche neu über ihren Geschlechtseintrag entscheiden. Das entspricht nicht den Tatsachen und in den Ländern, die bereits die selbstbestimmte Änderung des Eintrags ermöglicht haben, zeigt sich, dass eine mehrmalige Änderung des Geschlechtseintrags – wenn überhaupt – nur im niedrigen einstelligen Bereich stattfindet. Wir wissen auch durch die Erfahrung in Deutschland mit dem TSG-Verfahren, dass eine mehrmalige Änderung des Geschlechtseintrags nur bei einer sehr kleinen Minderheit, nämlich nur bei 1% der Fälle, vorkommt.¹⁰ Und auch die Angst vor der missbräuchlichen Änderung lässt sich empirisch nicht belegen. Ein Generalverdacht, der allen trans* Personen unterstellt, sie würden sich durch die Änderung Vorteile bei Frauen-Quoten oder im Sport erschleichen, geht nicht nur an der Realität vorbei. Trans* Personen und im besonderen Maße trans* Frauen erfahren weiterhin deutliche Benachteiligungen in allen Gesellschaftsbereichen, sodass die Änderung des Geschlechtseintrags und ein damit verbundenes Outing nicht zu einem Vorteil, sondern in vielen Fällen zu Gewalt, Benachteiligung und Diskriminierung führt. Zudem ist ein Generalverdacht mit demokratischen Grundwerten wie dem Schutz von Minderheiten oder rechtsstaatlichen Grundprinzipien wie der Unschuldsvermutung nicht vereinbar und trägt, egal ob beabsichtigt oder nicht, zu einer weiteren Stigmatisierung und Ausgrenzung von trans* Personen bei.

Geschlechtliche Selbstbestimmung – ein Ausblick

Dass sich diese Logik von Stigmatisierung und Ausgrenzung auch umkehren lässt, zeigt die Erfahrung aus Argentinien, das 2012 als erstes Land weltweit, den selbstbestimmten Geschlechtseintrag für trans* Personen ermöglichte. In einer Studie, die die Auswirkungen dieses Gesetzes auf trans* Personen untersucht, stellten Wissenschaftler_innen fest, dass sich der Zugang zu Bildung, Arbeit und Gesundheitsversorgung für trans* Personen verbesserte.¹¹ Auch berichteten die befragten trans* Personen, dass sie sich insgesamt bestärkt und weniger belastet fühlen. Diese Erfahrung macht Mut und stimmt hoffnungsvoll. Auch in Deutschland können trans* Personen von besserer rechtlicher und damit gesteigerter gesellschaftlicher Anerkennung profitieren. 43% der befragten trans* Personen berichten in einer aktuellen Studie davon, dass sie innerhalb der

¹⁰ Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. Zeitschrift für Sexualforschung, 28, 107 – 120.

¹¹ Inés Arístegui, Pablo D. Radusky, Virginia Zalazar, Marcela Romero, Jessica Schwartz & Omar Sued (2017) Impact of the Gender Identity Law in Argentinean transgender women, International Journal of Transgenderism, 18:4, 446-456, DOI: 10.1080/15532739.2017.1314796



**BUNDESVERBAND
TRANS***

Für geschlechtliche Selbstbestimmung
und Vielfalt!

vergangenen zwei Jahre am Arbeitsmarkt Diskriminierung erfahren haben.¹² Trans* Personen haben ein erhöhtes Armutsrisiko und im Schnitt niedrigere Einkommen.¹³ Im öffentlichen Raum sind trans* Personen - und auch hier erneut besonders trans* Frauen und Personen mit femininem Geschlechtsausdruck - mit erschreckender Regelmäßigkeit von Anfeindungen, Gewalt und Übergriffen betroffen.¹⁴ Diese Beispiele zeigen, dass noch viel zu tun ist, um trans* Personen ein Leben in Würde und Selbstbestimmung in dieser Gesellschaft zu ermöglichen. Der Weg ist noch lang. Aber Initiativen wie die der Bundestagsfraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE zeigen, in welche Richtung es geht und wie wir zu diesem Ziel gelangen können. Es ist an der Zeit, dass Deutschland international den Anschluss nicht verpasst und eine fortschrittliches Gesetz für geschlechtliche Selbstbestimmung verabschiedet.

¹² de Vries, L., Fischer, M., Kasprowski, D., Kroh, M., Kühne, S., Richter, D. & Zindel, Z. (2020). LGBTQI*-Menschen am Arbeitsmarkt: hoch gebildet und oftmals diskriminiert. DIW Wochenbericht, Nr. 36.

¹³ Franzen, J., Sauer, A. (2010). Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben. Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Abgerufen unter https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Benachteiligung_von_Trans_personen.pdf;jsessionid=25531DD609FE1390BC62A314960C5D2E.1_cid360?__blob=publicationFile&v=3

¹⁴ FRA (2019). EU LGBTI Survey II. Abgerufen unter <https://fra.europa.eu/en/publication/2020/eu-lgbti-survey-results>